

# **Umwelt- und Sozialstandards**

## **des**

# **Österreichischen Vereins zur Reduktion des Risikos von Naturkatastrophen**

### **EINLEITUNG**

Der gemeinnützige Verein "Österreichischer Verein zur Reduktion des Risikos von Naturkatastrophen" in Englisch als „Austrian Society for Disaster Risk Reduction“ bezeichnet und abgekürzt als (ASDRR) hat für sich folgende Umwelt- und Sozialstandards definiert, die bei allen Tätigkeiten des Vereins berücksichtigt werden.

### **ÜBERSICHT**

1. Dokumentation von Risiken für Umwelt- und Sozialauswirkungen
2. Verhinderung und Bekämpfung der Umweltverschmutzung
3. Förderung der Biodiversität und Schutz von Ökosystemen
4. Klimaschutz
5. Bewahrung kulturellen Erbes
6. Schutz der Rechte und Interessen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen
7. Gleichstellung der Geschlechter und Bevölkerungsgruppen
8. Arbeitsstandards und Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit
9. Einbeziehung von Interessenträgern

## **1. Dokumentation von Risiken für Umwelt- und Sozialauswirkungen**

Im Rahmen des Vorsorgeprinzips sollen Risiken für Umwelt- und Sozialauswirkungen bereits zu Beginn einer Tätigkeit oder eines Projektes analysiert und dokumentiert werden. In weiterer Folge sollen bei der objektiven Feststellung eines Risikos Konzepte entwickelt werden um mögliche negative Auswirkungen zu verhindern oder mit gleich- oder höherwertigen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Der Standard sieht auch vor, dass Anspruchsgruppen über die gesamte Projektdauer einbezogen werden und dass darüber informiert wird.

## **2. Verhinderung und Bekämpfung der Umweltverschmutzung**

Ziel ist es die Umwelt nicht oder möglichst wenig zu belasten. Bei Projekten sollen Ressourcen effizient eingesetzt werden und Umweltbelastungen müssen mit den besten verfügbaren Techniken und international anerkannten Methoden vermieden oder gemindert werden.

## **3. Förderung der Biodiversität und Schutz von Ökosystemen**

Der Verein will durch seine Tätigkeit die Biodiversität auf allen Ebenen schützen und erhalten. Dieser Anspruch gilt für alle Lebensräume unabhängig davon, ob bereits Schäden vorliegen und ob sie unter Schutz gestellt sind oder nicht. Der nachhaltige Einsatz von erneuerbarer Ressourcen soll gefördert werden.

## **4. Klimaschutz**

Alle Aktivitäten und Entscheidungen des Vereins werden unter Rücksichtnahme auf Vermeidung von zusätzlich entstehenden volkswirtschaftlichen Kosten durch Treibhausgasemissionen getroffen. Im Vordergrund steht der Schutz des Lebensraumes, des Menschen und der Biodiversität vor den negativen Auswirkungen des Klimawandels.

## **5. Bewahrung kulturellen Erbes**

Die Tätigkeiten des Vereins sollen zur Bewahrung und Erhalt des Kulturerbes und der kulturellen Vielfalt beitragen. Dabei sollen materielle und immaterielle Güter des Kulturerbes die von Vereinsprojekten betroffen sind identifiziert und geschützt werden, wenn diese durch das Projekt beeinträchtigt oder gefährdet werden könnten.

## **6. Schutz der Rechte und Interessen schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen**

Der Verein sorgt dafür, dass der Nutzen seiner Projekte auch schutzbedürftigen Einzelnen und Gruppen zugutekommt. Er stellt sicher, dass die Menschenrechte, die Kultur und die Lebensgewohnheiten schutzbedürftiger Gruppen und eingeborener Völker respektiert werden. Er sieht vor, dass diese Bevölkerungsgruppen über ausreichende Informationen zu den Projekten verfügen.

## **7. Gleichstellung der Geschlechter und Bevölkerungsgruppen**

Der Verein achtet darauf, dass im Rahmen seiner Tätigkeiten, Kooperationen und auf Projektbasis niemand wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminiert wird oder vom positiven Nutzen seiner Projekte ausgeschlossen wird.

## **8. Arbeitsstandards und Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit**

Der Verein setzt sich dafür ein, dass im Rahmen seiner Projekte gute Arbeitsbedingungen herrschen, das nationale Arbeitsrecht eingehalten wird und ein fairer und diskriminierungsfreier Umgang mit den ArbeiterInnen sichergestellt ist. Dabei wird besonders auch auf die persönliche Schutzausrüstung und die Sicherheit am Arbeitsplatz geachtet.

Von den Kooperationspartnern wird bei der Projektdurchführung erwartet, dass Sie sich an die Grundsätze des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit halten.

## **9. Einbeziehung von Interessenträgern**

Als gemeinnütziger Verein fördert die ASDRR das Gemeinwohl. Dieser Standard verlangt von allen Projektpartnern einen offenen und transparenten Dialog mit allen betroffenen Interessenträgern. Der Verein erachtet es als wichtig in allen Phasen eines Projekts die Öffentlichkeit einzubinden, zu informieren und Möglichkeiten zu schaffen Beschwerden einzubringen.